

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{○○○○}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pürgschachen-Moos und ennsnahe Bereiche zwischen Selzthal und dem Gesäuseeingang“ (AT 2205000) zum Europaschutzgebiet Nr. 6 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Pürgschachen-Moos und ennsnahe Bereiche zwischen Selzthal und dem Gesäuseeingang“ zum Europaschutzgebiet Nr. 6, LGBl. Nr. 81/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

**„§2
Schutzzweck**

Diese Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Schutzgüter;
 - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Schutzgüter;
 2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
 - c) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Vogelarten;
 - d) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“
2. *Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:*

**„§2a
Ziele**

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Wachtelkönig (*Crex crex*) oberste Priorität zu.

**§2b
Maßnahmen**

(1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Lebensraum Moore und Moorwälder:

- a) die Verringerung von Nährstoffeinträgen,
- b) die Wiedervernässung und der Einstau der Moorflächen durch

- ba) die Verfüllung von Entwässerungsgräben,
- bb) die Errichtung gestaffelter Stauvorrichtungen an Entwässerungsgräben
- bc) den Rückbau von Drainagierungen und Verrohrungen,
- bd) die Entfernung von Gehölzaufwuchs,
- be) die Abtragung von Torfstichrippen und Torfstichkanten;

2. Auwald:

- a) die Umwandlung von Fichtenmonokulturen auf Mineralrohböden in Weich- und Hartholzauen,
- b) die Erhaltung von Alt- und Totholz in standortgerechten Waldgesellschaften,
- c) die Errichtung und Entwicklung von Weiden-Ufergalerien,
- d) den Rückbau ausgebauter Zuflüsse,
- e) die Renaturierung von Gewässerabschnitten;

3. Stillgewässer:

- a) natürliche, nährstoffreiche Seen:
 - aa) die Extensivierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Verringerung des Fischbesatzes,
 - ab) die Entkrautung der Gewässer,
 - ac) die Abflachung und naturnahe Gestaltung steiler und befestigter Flachwasserzonen,
 - ad) die Errichtung von Wiesen- und Gehölzgürtel um die Gewässer;
- b) dystrophe Seen:
 - ba) die Wiedervernässung im Pichlmaiermoor,
 - bb) die Hintanhaltung von Nährstoffeinträgen,
 - bc) die Abtragung von mineralisierten Torfkörpern,
 - bd) die Entfernung des Gehölzaufwuchses;

4. Grünland:

- a) die Wiederaufnahme der Grünlandnutzung (Pfeifengraswiesen),
- b) die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung,
- c) die Schaffung von Pufferzonen zu angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen,
- d) die Erhaltung feuchter Senken und Flutmulden,
- e) den Verzicht auf
 - ea) Pflanzenschutzmittel,
 - eb) Düngemittel,
 - ec) Entwässerungen,
 - ed) Einsaat von Futtergräsern;
- f) die Neuanlage von Hecken;

5. Vogelwelt:

- a) die Erhaltung und Entwicklung
 - aa) der Schilfflächen an Stillgewässern,
 - ab) der Uferbegleitvegetation,
 - ac) der Schilfflächen mit hohen Wasserständen und feuchten Hochstaudenfluren;
- b) die Erhaltung
 - ba) des Landschaftscharakters mit seinen hohen Grünlandanteilen,

- bb) der bestehenden Schilfflächen, Röhrrichte, Seggenriede, Feuchtwiesen und Verlandezonen,
- bc) von Pufferzonen an Stillgewässern,
- c) die Schaffung von Madrifugien,
- d) die Mahd von innen nach außen,
- e) die Flexibilisierung der Mahdzeitpunkte bei Auftreten von Wachtelkönigen (Sofortprogramm).

(2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn in einem Verfahren nach § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

1. die Errichtung von Bauten, ausgenommen die Erneuerung bestehender Bauten in ihrem bisherigen Umfang;
2. jede Form der Freizeitnutzung in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September;
3. die Errichtung von talquerenden Freileitungen;
4. das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
5. die Ablagerungen aller Art.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§3a Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§6 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. 00000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 00000, in Kraft.“

5. Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit.a und lit.b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition	B
3160	Dystrophe Seen	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B

7120	Geschädigte Hochmoore (regenerierbar)	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	B
91F0	Eichen-, Ulmen-Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse	C

Säugetiere nach der FFH-Richtlinie Anhang II			
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1355	Fischotter	Lutra lutra	C

Vögel nach der VS-Richtlinie Anhang I			
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	B
A122	Wachtelkönig	Crex crex	B
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	B
A234	Grauspecht	Picus canus	B
A272	Weißsterniges Blaukehlchen	Luscinia siveica cyanecula	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	B

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A005	Haubentaucher	Podiceps cristatus
A017	Kormoran (atlantische Rasse)	Phalacrocorax carbo
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A051	Schnatterente	Anas strepera
A052	Krickente	Anas crecca
A054	Spießente	Anas acuta
A055	Knäkente	Anas querquedula
A056	Löffelente	Anas clypeata
A070	Gänsesäger	Mergus merganser
A097	Rotfußfalke	Falco vespertinus
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A113	Wachtel	Coturnix coturnix
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A153	Bekassine	Gallinago gallinago
A168	Flußuferläufer	Actitis hypoleucos
A233	Wendehals	Jynx torquilla

A249	Uferschwalbe	Riparia riparia
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis
A260	Schafstelze	Motacilla flava
A274	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A290	Feldschwirl	Locustella naevia
A298	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus
A371	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus

”

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 3 Abs. 3 Z. 7 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Prioritäre Lebensräume nach der FFH-Richtlinie – Anhang I		
7110	Naturnahe lebende Hochmoore	A
91D0	Moorwälder	B
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern	B

”

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves